

2. Änderung des Bebauungsplanes HEILIGENBREITE-SÜD

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

A) Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960
(BGBI. I S.341)

§§ 1-23 der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grund-
stücken (Baunutzungsverordnung) -BauNVO- vom 26.11.1968
(BGBI. I S.1237; berichtigt 1969 BGBI. I S.11)

§§ 3, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg
-LBO- vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S.352)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über
die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)
-PlanZVO- vom 19.1.1965 (BGBI. I S.21)

B) Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (4) BauNVO
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- (2) Anlagen nach § 89 (1) Nr. 1, 2, 13, 26 und 29 LBO sind
genehmigungspflichtig.
- (3) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Fest-
setzung der Grundflächenzahl, der Geschosflächenzahl
und der Zahl der Vollgeschosse im Plan.

§ 2

Bauweise

Für die Bauweise sowie für die Stellung der Gebäude sind
die Festsetzungen im Plan maßgebend.

§ 3

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der
Festsetzung von Baugrenzen im Plan.

§ 4

Gestaltung der Bauten

- (1) Geneigte Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Ziegeln zu decken.
- (2) Ebene Dachflächen sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen.
- (3) Garagen sind als Massivbauten zu errichten.

§ 5

Aussenanlagen und Bepflanzung

Einfriedigungen:

- a) Im Bereich zwischen Johannisstrasse und Heiligenstrasse sind Grundstückseinfriedigungen bis 1,20 m Höhe über Gelände zulässig.
- b) In den übrigen Gebietsteilen sind Einfriedigungen nur als Heckenpflanzungen bis 0,80 m Höhe über Gelände zugelassen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.
- (2) Für Ausnahmen und Befreiungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften gilt § 94 LBO.

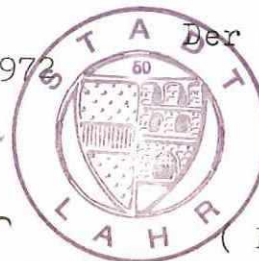
Lahr, den 15.8.1972

Die Planänderung wurde am 5.10.1972
rechtsverbindlich.

Lahr, den 9.10.1972

Münz

(Steuerer)
Stadtoberbaurat



Der Oberbürgermeister

(Dr. Brucker)